

Begriffsvielfalt im Gesetz – Risiko für Planung und Investitionen



Inhalt

- 1 Verwendung der Begriffe in einschlägigen Energiegesetzen
- 2 Analyse der Begriffe
- 3 Verwendung durch den BGH
- 4 Auswirkungen für die Praxis und Relevanz

Verwendung der Begriffe in den einschlägigen Energiegesetzen

EnWG



- Das EnWG verwendet die Begriffe Netzdienlichkeit und Systemdienlichkeit nicht.

EEG



- § 39n Abs. 1 Satz 1 EEG: es soll sichergestellt werden, dass bei Innovationsausschreibungen besonders netz- und systemdienliche technische Lösungen gefördert werden sollen
- § 88d Nr. 6b EEG: Wertungskriterien für die Beurteilung des Beitrags zur Netz- und Systemdienlichkeit sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit.
- § 88e Nr. 5a EEG: Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
- § 88f Nr. 6a EEG: Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff
- § 94 EEG: Ermächtigung des BMWF zur Sicherstellung eines netz- und systemdienlichen Betriebs von Anlagen

WindSeeG



- § 96 Nr. 9g: sieht Verordnungsermächtigung des BMWF zur Ausschreibung von systemdienlich mit Elektrolyseuren erzeugtem Grünem Wasserstoff vor
 - BMWF darf dann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die Systemdienlichkeit regeln

Verwendung der Begriffe in den einschlägigen Energiegesetzen

„Netzpaket“



- Begründung zu § 17 EEG (Erhebung von BKZ):
 - Die Änderung soll die Voraussetzungen für eine **systemdienliche** räumliche Koordination von Erzeugern und Verbrauchern verbessern.
 - Zudem können regional differenzierte Baukostenzuschüsse für Erzeuger Anreize setzen, sich an einem **netzdienlichen** Standort anzuschließen.

geleakter EEG-Entwurf



- Begründung zu § 10b EEG (Vorgaben Direktvermarktung):
 - Ein markt- und **netzdienliches** Verhalten der direktvermarkteten Anlagen ist von zentraler Bedeutung für die Systemstabilität und die Kosteneffizienz im Energiesystem.
- „Systemdienlich“ wird in einzelnen Begründungsabschnitten verwendet, aber nicht im Gesetzestext selbst.

Analyse der Begriffe Netzdienlichkeit/Systemdienlichkeit



Vorzufindene Ansätze einer Definition von Netzdienlichkeit

- Wird i.d.R. bejaht, wenn eine kapazitätstreibende Nachfrage aus dem Zeitpunkt der zeitgleichen Höchstlast herausverlagert wird.
 - Netznutzer verhalten sich netzdienlich, indem sie die von ihnen ausgehende Nachfrage so moderieren, dass der Verteilnetzbetreiber davon profitiert und insb. **Netzkosten verringert werden.**
 - Es darf **kein zusätzlicher Netzausbau** in der gleichen oder vor- bzw. nachgelagerter Netzebene ausgelöst werden.
 - Netzverträglichkeit muss gegeben sein: Dafür genügt ein **störungsfreies, den Betrieb nicht gefährdendes Verhalten.**
- **Tendenziell „dient“ es einer Vermeidung von Kosten.**
- **eher Negativabgrenzung**
- **Es fehlt eine örtliche Differenzierung des Netzes bei der Verwendung des Begriffs.**

Vorzufindene Ansätze einer Definition von Systemdienlichkeit

- In § 96 WindSeeG ist ein Elektrolyseur systemdienlich, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - Verbrauch von grünem Strom bei der Erzeugung von grünem Wasserstoff
 - **Standortwahl unter Berücksichtigung von räumlicher Nähe** zu EE-Anlagen und Netzsituation (z.B. durch eine Offshore-Anbindung)
 - Betriebsweise muss im Hinblick auf EE-Einspeisung, Residuallast und Netzsituation **flexibel** erfolgen
 - Im EEG findet man keine Klarstellung des Begriffs; bezieht sich dort aber jedenfalls auf die Erzeugung von Strom.
 - Im EnWG taucht Begriff nicht auf; Systemdienstleistungen sollen für einen sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb erfolgen.
- **Abgrenzung von Netz und System erforderlich. Die Begriffe werden oft synonym verwendet. Das System meint aber eher das gesamte Energiesystem.**

In den einschlägigen Gesetzen finden sich die Begrifflichkeit nur sehr selten, in der Rechtsprechung werden sie jedoch häufiger verwendet.

**Wenn die Begriffe
in den wichtigen
Energiegesetzen
kaum auftauchen
– Relevanz für
eine Definition?**

Verwendung „Netzdienlichkeit“ durch den BGH – Urt. v. 15. Juli 2025, EnVR 1/24



Inhaltliche Aussagen

- Netzbetreiber dürfen Baukostenzuschüsse für den Netzanschluss von Batteriespeichern nach dem Leistungspreismodell erheben.
- Solche „Gebühren“ sind nicht diskriminierend i.S.v. § 17 Abs. 1 EnWG ggü. Letztverbrauchern.
- Die besonderen Kapazitätsanforderungen von Batteriespeichern sind mit erheblichen Investitionen in die Netzinfrastruktur verbunden.
- Diese können im Wege des Leistungspreismodell angemessen abgebildet werden.
- Dem Allgemeinheitsinteresse am weiteren Ausbau von Batteriespeichern wird an anderer Stelle Rechnung getragen.
- Daher gibt es keine objektive Rechtfertigung dafür, Batteriespeicher anders zu behandeln als andere Letztverbraucher.
- Beschluss des OLG Düsseldorf v. 20. Dezember 2023, VI-3 Kart 183/23 aufgehoben:
 - sah die Baukostenzuschussforderung als missbräuchlich
 - ein nach dem Leistungsmodell berechneter Baukostenzuschuss sei diskriminierend

Verwendung „Netzdienlichkeit“ durch den BGH – Urt. v. 15. Juli 2025, EnVR 1/24



Auf dem Begriff der Netzdienlichkeit beruhende Aussagen

- Batteriespeicher verursachen nicht nur Netzlasten, sondern können auch **netzdienliche** Wirkung haben
- BNetzA durfte davon ausgehen, dass eine mögl. **netzdienliche** Wirkung von Batteriespeichern die Eignung eines nach dem Leistungsmodell berechneten Baukostenzuschusses zur Verfolgung der damit bezweckten Ziele nicht ausschließt.
- **Netzdienliche** Wirkungen von Batteriespeichern hängen von der Betriebsweise des Batteriespeichers ab
- Diese Verfahrensfreiheit soll daher nur für **netzdienliche** Speicher gelten.
- Hinzu kommt, dass Batteriespeicher nicht allein Netzlasten verursachen, sondern netzdienliche Wirkungen haben können, **die sowohl das Gesamtnetz als auch das Verteilernetz** betreffen. Sie können **Regelenergie bereitstellen** und **hohe Lastspitzen im lokalen Verteilernetz ausgleichen**. Nach den Feststellungen des **Beschwerdegerichts können sie dazu beitragen, **kostspielige Netzausbaumaßnahmen zu vermeiden**.**
- BGH geht von einem **Ermessen der Netzbetreiber** bezüglich der Netzdienlichkeit aus: Nur sie können beurteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen der netzdienliche Betrieb von Batteriespeichern im örtlichen Verteilernetz zur Verhinderung von Netzausbaumaßnahmen führen kann.
- Netzbetreiber müssen also sachliche Kriterien finden, wenn sie eine Netzdienlichkeit anreizen wollen.
- Beispiel: Der Speicher zahlt nur 50 % des BKZ, wenn er bei drohenden Lastspitzen zum vorgelagerten Netz gesteuert werden kann.
- Das ist jedoch in der Praxis diskriminierungsanfällig.
- Umsetzung in ergänzenden Bedingungen und Netzverträgen.
- Insbesondere: flexible Netzanschlussvereinbarungen

Exkurs: Ablehnungsgründe Netzanschluss, § 17 Abs. 2 EnWG

Das Netzanschlussbegehren kann aus wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen der Unmöglichkeit oder wegen Unzumutbarkeit abgelehnt werden, § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG

Unmöglichkeit

Unmöglich ist eine Leistung, die nicht nur vorübergehend ausgeschlossen ist (absoluter Verweigerungsgrund).

Anschluss ist jedermann (objektiv) oder dem Netzbetreiber (subjektiv) unmöglich.

Unzumutbarkeit

Abwägung der gegenseitigen Interessen im Einzelfall (relativer Verweigerungsgrund).

Verweigerung, wenn Anschluss unter Berücksichtigung jeder vernünftigerweise in Betracht kommenden Anschlussvariante (dauerhaft) nicht realisierbar.

Hier können bei entsprechender Auslegung die Kriterien Netz- und Systemdienlichkeit einfließen

Auswirkungen für die Praxis und Relevanz



Fazit

- Die Verwendung der Begriffe ist insbesondere durch den Gesetzgeber unergiebig und nicht einheitlich.
- Die Begriffe werden als Zielvorstellungen verstanden, obwohl sie einen viel praxisnäheren Bezug aufweisen.
- Die Verwendung ist „gefährlich“, weil die Vorstellungen über die Bedeutung weit auseinander gehen können.
- Das z.B. Batteriespeichern zugesprochene Potential an Netzdienlichkeit wird aktuell nicht eingefordert.
- Netznutzern fehlt in der Regel der Anreiz, um dem Netz zu „dienen“.
- Faktisch ist der Anreiz für Zugeständnisse seitens des Netznutzers nur die insgesamt begrenzte Kapazität.
- Investitionen in die Netze werden nur zögerlich umgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass neue Kapazität sofort wieder aufgebraucht ist.
- Netzdienlich kann auch mehr Freiheit bei der Netzplanung sein (gezielter Netzausbau, Unterscheidung der Netznutzer).



Verlagerung auf die Ebene des Netzanschlusses

- Netz- und Systemdienlichkeit sind bereits teilweise bzw. können **sachliche Kriterien zur Vergabe knapper Netzressourcen** sein.
- Wenn Netzdienlichkeit als Vermeidung von Netzausbau (-kosten) verstanden wird, dann kann das auch im Rahmen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit relevant sein (§ 17 EnWG).
- Teilweise nutzen Netzbetreiber ihr (vom BGH zuerkanntes) Ermessen und setzen individuelle Lösungen um (über flexNAV, BKZ etc.)
- Durch ein fehlendes gesetzgeberisches Leitbild können sich in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen etablieren, die bei einer Gesamtbetrachtung ggf. im Ungleichgewicht stehen.
- Eine weitere Definition der Begriffe (ggf. für unterschiedliche Anwendungsfälle) ist daher wünschenswert.

Ja, es besteht eine
hohe Relevanz für
eine weitere
Ausgestaltung der
Begriffe.

**Die Praxis benötigt Kriterien für die
Vergabe von begrenzten Netzkapazitäten.
Das kann weiter durch die Rechtsprechung
geprägt werden oder der Gesetzgeber gibt
„Leitbilder“ vor.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dominik Martel LL.M.

Rechtsanwalt, Local Partner

T: +49 521 96497-902

M: +49 175 2905642

dominik.martel@pwc.com